

CHECKLISTE

TOD DER BETREUTEN PERSON

- ▶ Mitteilung an die Angehörigen
- ▶ Mitteilung an das Betreuungsgericht
- ▶ Rückgabe der Bestellungsurkunde an das Betreuungsgericht
- ▶ Schlussbericht, Schlussrechnungslegung an das Betreuungsgericht
- ▶ Ggf. Anregung einer Nachlasspflegschaft beim Nachlassgericht (des Sterbeortes), wenn Erben unbekannt sind
- ▶ Sobald die Erben bekannt sind oder ein Nachlasspfleger eingesetzt ist, Übergabe der Vermögensunterlagen (Sparbücher, Girokontounterlagen, Kontokarte, Wertpapiere, Versicherungsunterlagen, Bargeld etc.) gegen Quittung
- ▶ Entlastung durch die Erben oder den Nachlasspfleger erteilen lassen und Entlastungserklärung an das Betreuungsgericht senden
- ▶ Fall erforderlich Ordnungsamt informieren, damit von dort aus die Bestattung veranlasst werden kann
- ▶ Vermieter, Bank, Sozialamt, Rentenversicherungsträger etc. sind über den Tod des Betreuten in Kenntnis zu setzen

Wichtig:

Die Betreuung endet mit dem Tod der betreuten Person. Der bisherige Betreuer ist **nicht** berechtigt, den Nachlass zu verwalten, die Bestattung zu organisieren, Vermögens- oder Wohnungsangelegenheiten zu regeln. Hierfür sind die Erben zuständig.

Ausnahme:

Der Betreuer hat Geschäfte nur bei **Gefahr in Verzug*** fortzuführen, wenn die Erben verhindert oder zunächst nicht auffindbar sind und noch kein Nachlasspfleger bestellt ist. In diesem Fall ist das Betreuungsgericht unverzüglich zu verständigen.

*z.B. Wasser, Gas, Strom etc. in der Wohnung abstellen
Heizung so einstellen, dass keine Frostschäden entstehen
Haustiere versorgen lassen